



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.333/4
vom 14. Mai 2018

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Einführung des Amtes des
Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur
Herabsenkung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei
Jahre und sechs Monate‘

Am 13. April 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsenkung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 14. Mai 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Wanda VOGEL, Staatsräte, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 14. Mai 2018 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 6

Der entworfene Artikel 98 § 5 Absatz 2 bestimmt, dass der Kindergartenassistent die in Absatz 1 Nummer 2 bis 4 angeführten Aufgaben („mit den Kindern malen, basteln und werken“, „mit den Kindern musizieren“ und „mit den Kindern turnen, schwimmen und spazieren“) ausschließlich im Beisein eines Kindergärtners wahrnimmt.

Im Gegensatz zu dem, was in der Begründung erwähnt wird, bezieht sich die entworfene Bestimmung also nicht auf die in dem entworfenen Artikel 98 § 5 Absatz 1 erwähnte Aufgabe („mit den Kindern spielen“).

Diese Inkohärenz zwischen dem verfügenden Teil und der Begründung ist zu beheben.

Artikel 13

Laut dem ersten Satz des entworfenen Artikels 64.3 ist der Stichtag für die Berechnung des Stellenkapitals der 15. März des vorhergehenden Schuljahres.

Im entworfenen Artikel 64.3 zweiter Satz wird dagegen vorgesehen, dass die regulären Vorschüler, die während des (ganzen) Monats März des vorhergehenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren, für diese Berechnung berücksichtigt werden.

Wenn man einen Stichtag festlegt, ist aber auch ein diesem Tag vorhergehender Zeitraum zu bestimmen¹.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Siehe u.a. Artikel 50 des Dekrets vom 26. April 1999 ‚über das Regelgrundschulwesen‘ und den entworfenen Artikel 64.4 § 2.

Der entworfene Artikel 64.3 ist folglich in dieser Hinsicht anzupassen.

DER GREFFIER

DER PRÄDISENT

Charles-Henri VAN HOVE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY